

Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

- Ausgangspunkt:
 - Grund für Schutzpflichten gem. § 241 II BGB: Exposition von Rechtsgütern im Rahmen der Nähebeziehung infolge des Schuldverhältnisses => Vertrauensschutz
 - Auch Dritte, die am Schuldverhältnis können in gleicher Weise exponiert werden
 - Bsp.: Familienangehörige und Besucher eines Wohnungsmieters, Arbeitnehmer eines Handwerksbetriebs

=> Schutzpflichten (§ 241 II) können auch gegenüber einem Dritten bestehen (im vertraglichen wie vorvertraglichen Bereich)
- Begründung:
 - Frühere Rspr.: Ergänzende Vertragsauslegung => Gläubiger hat erkennbar Interesse an Einbeziehung derjenigen Personen in den Schutzbereich, für die er verantwortlich ist
 - Heute h.M.: Gesetzliche Ausdehnung des Schutzpflichtverhältnisses (§ 311 III 1 BGB), aber gleiche Kriterien

VSD: Abgrenzung

- Andere Wege zur Einbeziehung Dritter in die Haftung:
 - Drittschadensliquidation
 - Eigenhaftung des Vertreters/Verhandlungsgehilfen aus c.i.c. (§ 311 III 2 BGB)
- Unterschied zur Drittschadensliquidation:
 - DSL: Gläubiger hat Anspruch, macht Schaden des Dritten geltend (z.B. Beschädigung einer Sache bei einem Auftragnehmer, die dieser gem. § 667 an einen Dritten herauszugeben hatte)
 - VSD: Dritter hat eigenen Anspruch zur Geltendmachung seines Schadens
 - Drittschadensliquidation betrifft zufällige Schadensverlagerung => keine Erhöhung des Haftungsrisikos
 - VSD schafft zusätzlichen Haftungsgrund => Risikoerhöhung

VSD: Voraussetzungen I

1. Anwendungsbereich der Grundsätze

Alle schuldrechtlichen Verträge, auch vorvertragliches Schuldverhältnis

2. „Leistungsnahe“ des Dritten

Der Dritte kommt bestimmungsgemäß mit der vertraglichen Leistung in gleicher Weise wie der Gläubiger in Berührung (=> potenzielle Pflichtverletzung des Schuldners trifft Dritten wie den Gläubiger)

3. „Gläubignähe“ des Dritten

- Ursprünglich: Gläubiger ist für das „Wohl und Wehe“ des Dritten verantwortlich (besondere Fürsorgepflicht, personenrechtlicher Einschlag => Familienangehörige, Arbeitnehmer o.ä.)
 - Heute zusätzliche Möglichkeit: Drittschützende Zweckrichtung des Vertrages (z.B. Vertrag über Wertgutachten zur Vorlage bei Kaufinteressenten)
 - Letztlich wieder ergänzende Vertragsauslegung
 - Selbst bei entgegengesetzten Interessen zwischen Gläubiger und Drittem (z.B.: Verkäufer gibt Gutachten zur Vorlage bei Kaufinteressenten in Auftrag)!
- => Berufshaftung für Rechtsanwälte, Sachverständige, Steuerberater wegen besonderer Sachkunde, denen der Verkehr besonderes Vertrauen entgegenbringt

VSD: Voraussetzungen

4. Erkennbarkeit von Leistungs- und Gläubigernähe für den Schuldner
 - Ableitbar aus ergänzender Vertragsauslegung
 - Zudem: Schuldner soll Haftungsrisiko abschätzen können
5. Schutzbedürftigkeit des Dritten
 - Kein eigener gleichwertiger vertraglicher Anspruch des Dritten, egal gegen wen
 - Dadurch faktische Subsidiarität des VSD gegenüber eigenen Ansprüchen des Dritten
6. Rechtsfolgen:
 - Schutzpflichten wirken auch zugunsten des Dritten => eigener Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB i.V.m. VSD
 - Mitverschulden des Gläubigers wird über §§ 254 II 2, 278 BGB oder analog § 334 BGB zugerechnet
 - (Eigenes Mitverschulden des Dritten sowieso über § 254 BGB)

Linoleumrollenfall reloaded (RGZ 78, 239)

V betreibt ein Kaufhaus. Sein Mitarbeiter M, den er sorgfältig ausgewählt und stets sorgfältig angeleitet und überwacht hat, hat oben auf einem Regal eine schwere Linoleumrolle fahrlässig lose deponiert. Als die Kundin K mit ihrer 5jährigen Tochter T vor dem Regal vorbeiläuft, löst sich die Rolle von ihrem Platz und fällt T auf den Kopf. Sie erleidet erhebliche Verletzungen.

Kann T von V Ersatz ihrer Schäden und ein angemessenes Schmerzensgeld verlangen?

Linoleumrollenfall – Lösung 1

A. Anspruch aus § 823 I BGB

I. Rechtsgutsverletzung der T (+)

II. Kausale Handlung des V?

- V hat allenfalls M eingestellt (mittelbare Verletzung)
- Zusätzliche Voraussetzung dann: Verletzung einer Verkehrspflicht durch V => hat V eine unerlaubte Gefahr geschaffen? => (-)
- **Keinesfalls** Zurechnung des Verhaltens des M über § 278 BGB!

B. Anspruch aus § 831 I BGB

I. M ist Verrichtungsgehilfe (weisungsabhängig für V tätig)

II. Widerrechtliche Schadenszufügung durch M

M hat gegenüber T den Tatbestand des § 823 I BGB erfüllt => (+)

III. Entlastung des V gem. § 831 I 2 BGB

V hat M sorgfältig ausgewählt und überwacht => Entlastung gelingt

IV. Ergebnis: Kein Anspruch aus § 831 I BGB

Linoleumrollenfall – Lösung 2

C. Anspruch aus §§ 280 I, 311 II, III, 241 II BGB

I. Bestehen eines vorvertraglichen Schuldverhältnisses (§ 311 II BGB)

- Aufnahme von Vertragsverhandlungen (Nr. 1) wohl (-)
- Anbahnung eines Vertrags (Nr. 2) (+)
- Einbeziehung der T in den Schutzbereich
 - Leistungsnähe: Kommt mit Schutzpflichtterfüllung in gleicher Weise in Kontakt wie K
 - Gläubigernähe: K ist für Wohl und Wehe der T verantwortlich
 - Schutzbedürftigkeit der T: Kein gleichwertiger vertraglicher Anspruch der T

Linoleumrollenfall – Lösung 2

C. Anspruch aus §§ 280 I, 311 II, III, 241 II BGB

II. Pflichtverletzung des V

1. Eigene Pflichtverletzung (-)
2. Zurechnung der Pflichtverletzung des M (§ 278 BGB)
 - a) Anwendbarkeit des § 278 BGB: Nur innerhalb bestehender Schuldverhältnisse => hier § 311 II Nr. 2 BGB
 - b) M als Erfüllungsgehilfe des V: Mit Wissen und Wollen in dessen Pflichtenkreis tätig (+)
 - c) Pflichtverletzung des M im Rahmen seiner Tätigkeit für V (+)

III. Vertretenmüssen des V

1. Kein eigenes Verschulden (§ 276 BGB)
2. Zurechnung des Verschuldens des M gem. § 278 BGB
3. Ergebnis: Keine Entlastung nach § 280 I 2 BGB möglich

IV. Rechtsfolge: Schadensersatz (§ 249 BGB) + Schmerzensgeld (§ 253 II BGB)

Nitrierofen (BGHZ 133, 168)

W betreibt einen Nitrierofen. A und B lassen jeweils von W Stahlprodukte in dessen Ofen bei 515°C nitrieren. W gibt seinen Kunden vor, dass geschlossene Hohlkörper des Nitrierguts keinerlei Flüssigkeit enthalten dürfen, weil sonst Explosionsgefahr besteht. In von A angelieferten zu nitrierenden Walzen war allerdings Flüssigkeit enthalten. Ob A die Walzen hinreichend sorgfältig untersucht hatte, ließ sich nicht aufklären.

Während des Nitriervorganges, bei dem die Walzen des A gemeinsam mit Kegelradkränzen des B im Ofen des W waren, explodierten die Walzen des A mit einer solchen Wucht, dass tonnenschwere Teile des Ofens durch die Luft flogen und die Teile des B im Wert von € 75.000 zerstörten.

Kann B von A Ersatz seines Schadens verlangen?

Nitrierofen (BGHZ 133, 168)

I. Anspruch aus §§ 280 I, 241 II, 311 III 1 BGB (VSD)

1. Anwendbarkeit (+), Werkvertrag A – W
2. Leistungsnähe des B
(+) hinsichtlich Nebenpflicht zur Prüfung auf Flüssigkeit
3. Gläubignähe des B
 - Verantwortlichkeit des W für „Wohl und Wehe“ des B (-)
 - Vertragliche Zweckrichtung des Vertrags W – A auf B?
Wohl (-), keine ausdrückliche Vereinbarung, keine Anhaltspunkte für konkludente Ausrichtung (a.A. vertretbar im Hinblick auf Schutzzweck der Nebenpflicht)
4. Erkennbarkeit für A (-)
5. Schutzbedürftigkeit des B
 - B hat gegen W Ansprüche aus Werkvertrag (§§ 634 Nr. 4, 280 I BGB)
 - Sind gleichwertig gegenüber Ansprüchen aus VSD

II. Anspruch aus § 823 I BGB (-), kein Verschulden

=> Keine Ansprüche des B gegen A, nur gegen W (BGH NJW 2000, 280)

Gutachten (BGHZ 127, 378)

G erstattete im Auftrag der V, die ihr Haus verkaufen wollte, ein Gutachten über den Wert des Hauses zur Vorlage bei den Verkaufsverhandlungen. Bei der Besichtigung des Hauses wurde G von V arglistig von der Besichtigung des Dachbodens abgehalten. Dort wäre allerdings die Sanierungsbedürftigkeit des gesamten Dachstuhles erkennbar gewesen; V hatte dort Mängel vage befürchtet, aber nicht positiv gekannt.

In dem Gutachten wird festgehalten, dass derzeit keine nennenswerten Reparaturen erforderlich seien. Ein Hinweis auf die unterbliebene Besichtigung des Dachstuhls fehlt.

Käufer K, dem das Wertgutachten von der V vorgelegt wurde, erwirbt das Grundstück, wobei ein Gewährleistungsausschluss für alle sichtbaren und unsichtbaren Mängel vereinbart wird. Er stellt alsbald fest, dass der gesamte Dachstuhl zu erneuern ist (Kosten ca. € 50.000). Bei Kenntnis der Sanierungsbedürftigkeit hätte K den Vertrag nicht abgeschlossen; er verlangt daher die Kosten der Sanierung von G ersetzt.

Gutachten (BGHZ 127, 378)

A. Anspruch aus Auskunftsvertrag K – G

Hier keine Anhaltspunkte für konkludenten Auskunftsvertrag K – G

B. Anspruch aus §§ 634 Nr. 4, 280 I, 311 III 1 BGB (VSD)

I. Wirksamer Werkvertrag V – G (+)

II. Voraussetzungen der Einbeziehung des K

1. Leistungsnähe (+)

2. Gläubignähe des K

- Keine Verantwortlichkeit des V für „Wohl und Wehe“ des K
- Im Gegenteil: Gegenläufige Interessenlage => Teil der Lit. (-)
- BGH + h.M. aber: Zweckrichtung des Vertrages zugunsten des K

3. Erkennbarkeit für G (+)

4. Schutzbedürftigkeit des K

- Kein eigener vertraglicher Anspruch des K: Gewährleistungsausschluss (trotz § 444 BGB wirksam, da keine positive Kenntnis vom Mangel!)

III. Sachmangel des Gutachtens, Vertretenmüssen (+)

IV. Rechtsfolge: Schadensersatz => Befreiung vom Vertrag oder fiktive Minderung

V. Mitverschulden: Berücksichtigung des Verhaltens der V analog §§ 254, 334?

BGH (-), konkludente Abbedingung des § 334 BGB bei gegenläufigen Interessen

Verwirkung (§ 242 BGB)

- Verwirkung = Geltendmachung eines Rechts wäre treuwidrig und ist daher unzulässig
- Anwendungsbereich:
 - Jedes Recht (Anspruch, Gestaltungsrecht o.a.)
 - Ausnahme: Rechte mit kurzen Verjährungs- oder Ausschlussfristen (z.B. § 626 II BGB)
 - Dingliche Rechte: Ersitzung (§§ 937, 900, 927 BGB) geht vor
- Zeitmoment der Verwirkung:
 - Keine Verwirklichung des Rechts während „längerer Zeitspanne“
 - Zeit ist abgelaufen, wenn mit der Geltendmachung vernünftigerweise nicht mehr gerechnet werden kann
 - Manchmal: Wenige Wochen (entsprechend § 626 II BGB)
- Umstandsmoment der Verwirkung:
 - Besonderes Vertrauen der Gegenseite, dass das Recht nicht mehr geltend gemacht wird
 - Z.B. anderweitige Vermögensdispositionen
 - Verspätete Geltendmachung muss unzumutbare Härte darstellen
- Je gewichtiger die Umstände, desto weniger lang muss die Zeit sein, und umgekehrt